

## Warum ist eine Vorsorgevollmacht wichtig?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Es gibt keine gesetzliche Vertretungsmacht von Ehegatten untereinander oder von Eltern gegenüber Kindern bzw. umgekehrt. Dies bedeutet, dass im Regelfall kein Vertreter zur Verfügung steht, wenn Sie aufgrund einer Krankheit Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können. Haben Sie keiner Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt, muss durch das Gericht eine Person gefunden werden, die in der Lage ist, Sie zu vertreten. Dies ist das sogenannte Betreuungsverfahren (Quelle: Justiz NRW).

Die Auswahl des Betreuers trifft das Amtsgericht. In etwa zwei Drittel der Fälle werden nahe Angehörige zum Betreuer bestellt, in einem Drittel der Fälle Berufsbetreuer.

Verhindern lässt sich eine Betreuerbestellung nur, indem man vorsorgt und rechtzeitig einem Menschen, dem man vertraut eine Vorsorgevollmacht erteilt.

## Was muss ich beachten?

Sie müssen als Vollmachtgeber oder Vollmachtgeberin **geschäftsfähig** sein. Ist das durch z.B. eine fortgeschrittene Demenz nicht mehr gegeben, kann keine Vollmacht mehr erteilt werden.

Die Vorsorgevollmacht sollte neben dem medizinischen Bereich auch den gesamten rechtsgeschäftlichen Bereich umfassen, damit sich die bevollmächtigte Person umfangreich um Ihre Angelegenheiten sorgen kann.

Regelmäßiger Wunsch ist, dass die Vollmacht erst wirksam werden soll, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist. Idealerweise bespricht man dies mit dem Vollmachtnehmer und regelt dies nicht in der Vollmacht selbst. Denn ansonsten muss immer nachgewiesen werden, dass der Vorsorgefall eingetreten ist. Das kann unter Umständen lange dauern, wenn medizinische Gutachten eingeholt werden müssen.

Sie sollten der bevollmächtigten Person **uneingeschränkt vertrauen**.

Sollen auch **Immobilien – bzw. Grundstücksgeschäfte** oder **Vermögensangelegenheiten** über eine Vollmacht abgewickelt werden, sollte die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt werden. Sie vermeiden mit der Beglaubigung u.a. spätere Zweifel, dass die Unterschrift nicht von Ihnen stammt. Beglaubigungen können beim Notar oder bei der Betreuungsbehörde erfolgen. Die Gebühren für eine **Unterschriftsbeglaubigung** bei der Betreuungsbehörde beträgt 10 €.

Eine Vollmacht ist nur im Original gültig. Sie können diese entweder bei sich sicher aufbewahren oder aber auch direkt dem Vollmachtnehmer oder der Vollmachtnehmerin aushändigen.

**Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich Fragen zur Vorsorgevollmacht habe?**

Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuungsbehörde vor Ort.